

Kurztitel

Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 20/1958 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 189/1999

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Anl. 4

Inkrafttretensdatum

30.10.1992

Index

39/04 Zollabkommen

Text**ANLAGE 4**

**VORDRUCK EINER BESCHEINIGUNG VON NICHT ERLEDIGTEN,
VERNICHTETEN, VERLORENGEGANGENEN ODER GESTOHNENEN
ZOLLPAPIEREN FÜR DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR**

(Diese Bescheinigung muß entweder von einer Konsularbehörde des Landes ausgestellt werden, in dem der Eingangsvormerkschein hätte erledigt werden sollen oder von einer anderen amtlichen Stelle [Zollstelle, Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamter u. dgl.] des Landes, in dem das Fahrzeug vorgeführt wurde.)

..... (Bezeichnung des Landes)

Die unterzeichnete Stelle

.....

bestätigt, daß heute 19 ... (Angabe des genauen Datums)

ein Fahrzeug vorgeführt worden ist in (Ort und Land)

durch (Name, Vorname und Adresse)

Es wurde festgestellt, daß dieses Fahrzeug folgende Merkmale aufweist:

Fahrzeugart (Personenwagen, Autobus usw.)

Zugelassen in unter Nr.

Fahrgestell { Marke
 { Nummer

Motor { Marke
 { Nummer
 { Anzahl der Zylinder
 { Pferdestärken

Karosserie { Art oder Form
 { Farbe
 { Polsterung
 { Anzahl der Sitzplätze oder Nutzlast

Ersatzreifen

Radioapparat (mit Angabe der Marke)

Verschiedenes

.....

Vermerk je nach Sachlage { 1. Vermerk { Diese Überprüfung erfolgte auf Grund der nachstehend angeführten Eingangsvormerkscheine, die für das oben beschriebene Fahrzeug ausgestellt wurden
 { (Ausgabennummer des Carnet oder Triptyk sowie Datum und Ort der Ausstellung; Name des ausstellenden Verbandes)
 { 2. Vermerk { Es wurde kein Eingangsvormerkschein vorgelegt.

Ausgefertigt in

am

Unterschrift(en)

Dienstbezeichnung des (der) Unterzeichneten

Stempel

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2018

Gesetzesnummer

10003888

Dokumentnummer

NOR40001912